OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552588/3/KH/FS

Datum:
Linz, 7. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der P E GmbH, vertreten durch N & Partner Rechtsanwälte GmbH, gegen das Schreiben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 28. März 2023, GZ: 2023-0.009.931, betreffend eine Aufforderung zur Stellungnahme in Bezug auf die Verbringung von LD-Konverterschlacken den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit im Betreff als „Aufforderung zur Stellungnahme“ bezeichnetem Schreiben vom 28. März 2023, GZ: 2023-0.009.931, forderte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: belangte Behörde) die P E GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin - Bf) auf, „bis spätestens 14. April 2023 zu dem angeschlossenen Schreiben des Umweltministeriums der Republik Tschechien vom 6. März 2023 Stellung zu nehmen und insbesondere entweder ein Konzept für die ordnungsgemäße Verwertung der illegal nach Tschechien verbrachten LD-Schlacken vorzulegen, welches sodann auch der zuständigen Behörde in Tschechien zur Prüfung vorgelegt werden kann oder andernfalls zu bestätigen, dass die P E GmbH die 16 798,96 Tonnen LD-Schlacken gemäß Art 24 Abs 2 lit a) EG-VerbringungsV nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen der beteiligten Behörden zurücknehmen wird und zugleich bekannt zu geben, welcher Art der Behandlung in welcher dafür genehmigten österreichisches Anlage die gegenständlichen Abfälle zugeführt werden sollen.“ Zugleich wurde seitens der belangten Behörde jedoch auch „darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine Bereitschaft zur kooperativen Lösung dieses Vorgangs besteht, im Sinne des Art 24 Abs 2 EG-VerbringungsV die BMK als zuständige Behörde am Versandort verpflichtet wäre, die nötigen Veranlassungen zu setzen.“

I.2. Gegen diese Erledigung der belangten Behörde erhob die Bf mit Schriftsatz vom 26. April 2023 rechtzeitig Beschwerde, wobei im Schriftsatz darauf hingewiesen wird, dass die Beschwerdeerhebung neben der Stellungnahme zum Schreiben der belangten Behörde „aus advokatorischer Vorsicht“ erfolgt, weil aus Sicht der Bf ein Bescheid vorliege. Unter einem beantragte sie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den bekämpften Bescheid aufheben, in eventu in der Sache selbst entscheiden und der Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid aufheben möge.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte ergänzend aus, dass es sich beim gegenständlichen Schriftsatz „nicht um einen Bescheid, sondern offenbar um ein Parteiengehör gemäß § 45 Abs 3 AVG handelte, wie auch dem Text dieses Schreibens „Sie werden daher aufgefordert, bis spätestens 14. April 2023 zu dem angeschlossenen Schreiben des Umweltministeriums der Republik Tschechien vom 6. März 2023 Stellung zu nehmen“ zu entnehmen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die verfahrensgegenständliche Erledigung vom 28. März 2023.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang samt Darstellung der Erledigung der belangten Behörde festgestellt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 58 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, lautet:

„Inhalt und Form der Bescheide

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.“

III.2. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist sohin das Vorliegen eines Bescheids einer Verwaltungsbehörde, der den Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildet.

III.3. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in seiner ständigen Rechtsprechung zur Frage, ob eine behördliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, wie folgt:

„An eine nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnete behördliche Erledigung ist hinsichtlich der Wertung als Bescheid ein strenger Maßstab anzulegen.“ „Für die Verneinung als Bescheid spricht insbesondere, dass die Erledigung keine ausdrückliche Bezeichnung als

Bescheid, keinen als Spruch gekennzeichneten Teil und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält.“ (VwGH 11. April 2018, Ra 2015/08/0033).

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben (vgl. nur den hg. Beschluss vom 18. September 2012, Zl. 2012/11/0170, mwN). Mangelt es an der für einen Bescheid vorgesehenen Form, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den - objektiv erkennbaren - Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen. Lässt der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell.“ (VwGH 27. Dezember 2022, Ra 2020/22/0248)

„Für das Vorliegen eines verbindlichen Abspruches in einer Verwaltungssache ist der Wille der Behörde, in diesem Sinne "hoheitliche Gewalt" zu üben, maßgeblich; fehlt dieser Wille, kommt dem betreffenden Akt kein normativer Gehalt zu. Nur wenn die Behörde den Willen hat, eine "bindende Regelung" zu erlassen, kann nach der Rechtsprechung das Vorliegen eines Bescheides angenommen werden. Bloße "Mitteilungen" sind daher keine Bescheide (vgl. die Nachweise zur ständigen Rechtsprechung bei Walter/Thienel, a.a.O., S. 884 ff).“ (VwGH, 17. Oktober 2008, 2005/12/0102)

„Zwar ist auch das Erfordernis, daß ein Bescheid einen Spruch enthalten muß, nicht streng formal auszulegen, sondern der normative Abspruch unter Umständen auch aus der Formulierung erschließbar, doch muß sich der Wille der Behörde, in einer Verwaltungssache hoheitlich abzusprechen, eindeutig aus der Erledigung ergeben (Hinweis B VS 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977).“ (VwGH 15. Dezember 1994, 93/06/0187)

„Für den Bescheidcharakter einer behördlichen Willenserklärung ist in erster Linie maßgebend, ob sie einen die zur Entscheidung stehende Rechtssache bindend regelnden Spruch enthält, der in Rechtskraft erwachsen kann. Wird eine behördliche Erledigung nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, kommt ihr nur dann Bescheidcharakter zu, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat, wobei für die Wertung als Bescheid ein strenger Maßstab anzulegen ist. Demgegenüber kommt der Rechtsmittelbelehrung für die Wertung einer Erledigung als Bescheid keine so wesentliche Bedeutung zu.“ (VwGH 9. November 2009, 2006/18/0450)

III.4. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde ein im Betreff als „Aufforderung zur Rechtfertigung“ bezeichnetes Schreiben an die nunmehrige Bf übermittelt. Dieses Schreiben ist nicht als Bescheid bezeichnet, enthält keine Rechtsmittelbelehrung, allerdings die ausdrückliche Aufforderung, bis spätestens

14. April 2023 zu dem angeschlossenen Schreiben des Umweltministeriums der Republik Tschechien vom 6. März 2023 Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus wird ebenfalls dazu aufgefordert, entweder ein Konzept für die ordnungsgemäße Verwertung der nach Tschechien verbrachten LD-Schlacken vorzulegen, welches auch der zuständigen Behörde in Tschechien zur Prüfung vorgelegt werden kann oder andernfalls zu bestätigen, dass die Bf die LD-Schlacken gemäß Art 24 Abs 2 lit a EG-VerbringungsV nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen der beteiligten Behörden zurücknehmen wird und bekannt zu geben, welcher Art der Behandlung in welcher dafür genehmigten österreichisches Anlage die gegenständlichen Abfälle zugeführt werden sollen.

Zugleich wird seitens der belangten Behörde jedoch auch darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine Bereitschaft zur kooperativen Lösung dieses Vorgangs besteht, im Sinne des Art 24 Abs 2 EG-VerbringungsV die belangte Behörde als zuständige Behörde am Versandort verpflichtet wäre, die nötigen Veranlassungen zu setzen.

Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich – obwohl an das Vorliegen eines normativen Abspruchs kein formaler Maßstab anzulegen ist – der Wille der Behörde, in einer Verwaltungssache hoheitlich abzusprechen, eindeutig aus der Erledigung ergeben, um von einer bescheidmäßigen Erledigung ausgehen zu können. Schon vor dem Hintergrund des letzten Absatzes des Schreibens ist nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde normativ und hoheitlich tätig werden wollte, insbesondere weil sie davon spricht, dass die belangte Behörde erst zu den nötigen Veranlassungen verpflichtet wäre, wenn die Möglichkeit zu einer kooperativen Lösung seitens der Bf nicht ergriffen wird. Schon aus dem Umstand, dass seitens der Behörde eine kooperative – also keine hoheitlich angeordnete – Lösung angestrebt wird, ergibt sich für das Verwaltungsgericht eindeutig, dass die belangte Behörde – selbst wenn die Formulierung im Absatz oberhalb ein wenig missverständlich erscheinen mag – jedenfalls mit der verfahrensgegenständlichen Erledigung keinen normativen Abspruch zur Erledigung einer Verwaltungssache treffen wollte und dies auch nicht getan hat.

Vor diesem Hintergrund ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Zweifeln, ob eine behördliche Erledigung eine bescheidmäßige Erledigung darstellt, von essentieller Bedeutung ist, ob die Erledigung als Bescheid bezeichnet wurde. Dies liegt jedenfalls im gegenständlichen Fall nicht vor. Das Schreiben ist ausdrücklich als Aufforderung zur Stellungnahme tituliert.

Wenngleich das erkennende Gericht nicht verkennt, dass für die Beurteilung, ob eine behördliche Erledigung einen Bescheid darstellt oder nicht, grundsätzlich

objektive Kriterien maßgeblich sind, so spricht im gegenständlichen Zusammenhang zusätzlich zumindest als Indiz ebenso gegen das Vorliegen eines Bescheids, dass auch die belangte Behörde selbst in ihrem Vorlageschreiben vom 10. Mai 2023 davon ausgeht, dass es sich beim gegenständlichen Schriftsatz nicht um einen Bescheid, sondern offenbar um ein Parteiengehör gemäß § 45 Abs 3 AVG handelt.

Zudem darf auch angemerkt werden, dass selbst die Bf in ihrem Beschwerdeschriftsatz Zweifel darüber hegt, ob es sich bei der verfahrensgegenständlichen Erledigung um einen Bescheid handelt oder nicht. So wird im Betreff die Erledigung ebenfalls als „Schreiben“ bezeichnet und unter Punkt II. des Schriftsatzes offenbar ausschließlich „aus advokatorischer Vorsicht“ neben der Stellungnahme auch eine Bescheidbeschwerde erhoben.

III.5. In der Gesamtschau aller wesentlichen Bestandteile der verfahrensgegenständlichen Erledigung steht für das Verwaltungsgericht somit fest, dass es sich beim Schreiben der belangten Behörde vom 28. März 2023 um keinen Bescheid handelt, sodass mangels eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes die Beschwerde mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung, ob eine behördliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, wurde anhand der einheitlichen und ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Entscheidung zitiert wurde, beurteilt. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing